

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und Wege in der Gemeinde Hermannsburg (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung d. NGO u. NLO vom 26.11.1987 (Nds. GVBL. S. 214) in Verbindung mit § 52 (4) des Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) hat der Rat der Gemeinde Hermannsburg am 17.11.1988 (19.06.2003) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Reinigungspflicht

- (1) Der Reinigung gemäß § 52 (1) Nds. Straßengesetz unterliegen alle öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Durchgänge innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Die Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung der ordnungsgemäßen Straßenreinigung in der Gemeinde Hermannsburg, wird in einer besonderen Verordnung der Gemeinde geregelt. Reinigungspflichtig ist gem. § 52 (2) des Nds. Straßengesetzes die Gemeinde, soweit sie nicht die Verpflichtung durch diese Satzung auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen hat.
§ 17 des Nds. Straßengesetzes über die Reinigungsverpflichtung des Verursachers einer über das übliche Maß hinausgehenden Verunreinigung bleibt unberührt.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gem. Absatz 1 gehören die Fahrbahnen einschließlich Parkspuren und Haltestellenbuchten, Gossen, Seitenräume, Rad- und Gehwege ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
- (3) Zu der geschlossenen Ortslage im Sinne dieser Satzung gehört das Gemeindegebiet, soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke mit dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung, unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (4) Der Gemeindedirektor kann die Grundstücke, die der Reinigungspflicht unterliegen, durch Umrandung der geschlossenen Ortslage in einer Karte ausweisen und diese zu jedermanns Einsicht offen legen. Der Gemeindedirektor hat in diesem Fall auf die Offenlegung der Karte durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen und die Karte ständig etwaigen Veränderungen anzupassen. Dabei ist das Datum zu vermerken, von dem an durch Neuanlegung von Straßen oder aus anderen Gründen, die Reinigungspflicht entsteht. Die Karte hat keine rechtbegründende Wirkung.

§ 2 Übertragung von Reinigungspflichten

- (1) Die der Gemeinde nach § 52 des Nds. Straßengesetzes obliegende Reinigungspflicht wird gemäß § 52 (4) des Nds. Straßengesetzes den Eigentümer der an die öffentlichen Straßen nach § 1 dieser Satzung angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt.
- (2) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind, das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Den in Absatz (1) genannten Eigentümern werden die zur Nutzung oder zum Gebrauch der Grundstücke dinglich berechtigten (z.B. Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Wohnungsberechtigte im Sinne von § 1093 BGB, Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigte und dergleichen) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten und der nach Abs. 4 Beauftragten geht der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (4) Für den durch diese Satzung Verpflichteten kann ein anderer die Pflichten mit öffentlichrechtlicher Wirkung durch schriftliche oder protokollarische Erklärung gegenüber der Gemeinde übernehmen, wenn die Gemeinde zustimmt. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.
- (5) Die Reinigungspflicht wird nicht übertragen, soweit die Gemeinde selbst Grundstückseigentümer ist oder ihr ein Recht nach Abs. 3 bestellt ist. Dagegen gelten die Bestimmungen dieser Satzung, wenn an einem gemeindeeigenen Grundstück einem anderem ein solches Recht bestellt ist. Soweit die Gemeinde hiernach reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.
- (6) (Gestrichen durch Änderungssatzung vom 19.06.2003)

§ 3 Gemeindliche Straßenreinigung

- (1) Die Gemeinde führt die ihr obliegende Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung durch. Sie kann sich dazu eines Unternehmers bedienen.
- (2) Für die Benutzung dieser öffentlichen Einrichtung kann die Gemeinde Gebühren nach einer besonderen Gebührenordnung erheben.
- (3) Der im Rahmen dieser Einrichtung anfallende Kehrort geht mit Erfüllung in die Behälter bzw. Aufnahme durch das Reinigungsfahrzeug in das Eigentum der Gemeinde über.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Reinigungspflichtiger nach § 2 dieser Satzung den sich hieraus ergebenden Bestimmungen über Reinigungspflicht und Reinigungsumfang zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Celle (01.01.2004) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Wege in der Gemeinde Hermannsburg vom 27.04.1971 außer Kraft.

Gemeinde Hermannsburg, den 17.11.1988 (19.06.2003)